

Synopse

1. Änderungssatzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Abfallentsorgungssatz LK Friesland vom 01.01.2025	Fassung der 1. Änderung
§ 10 Sperrmüll und Altmetalle	§ 10 Sperrmüll und Altmetalle
Abs. 2	Abs. 2
Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag ist telefonisch oder schriftlich mit den vom Landkreis herausgegebenen Postkarten oder über ein Sperrmüllanforderungsformular im Internet unter www.friesland.de mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt.	Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers bis zu zweimal je Haushalt und Kalenderjahr kostenfrei abgefahren. Ab der dritten Sperrmüllabholung je Haushalt und Kalenderjahr wird eine Anfahrs-Gebühr nach Maßgabe von § 3 Absatz 7 der Abfallgebührensatzung erhoben. Die Sperrmüllabholung setzt grundsätzlich eine angemeldete Mindestmenge von 1 m³ voraus. Die maximale Abholmenge beträgt 5 m³ je Anmeldung. Der Antrag ist telefonisch oder schriftlich mit den vom Landkreis herausgegebenen Postkarten oder über ein Sperrmüllanforderungsformular im Internet unter www.friesland.de mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Der Landkreis oder der beauftragte Dritte legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer drei Tage vorher bekannt.